

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 2

München, den 28. Januar

1950

Inhalt:

<i>Gesetz zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung vom 28. November 1949</i>	S. 29	<i>Verordnung zur Änderung der Bestimmungen über die Reisekosten der bayerischen Staatsbeamten vom 13. Dezember 1949</i>	S. 32
<i>Gesetz über die Grundsteuerfreiheit und Gebührenfreiheit für den sozialen Wohnungsbau vom 28. November 1949</i>	S. 30	<i>Verordnung zur Änderung der Bestimmungen über die Krankenversicherung der Rentner vom 19. Dezember 1949</i>	S. 32
<i>Gesetz über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags vom 29. Dezember 1949</i>	S. 31	<i>Verordnung über die Reisekostenvergütung der Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung vom 11. Januar 1950</i>	S. 32

Diese Nummer enthält das Inhalts- und Sachverzeichnis 1949

Gesetz

zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung

Vom 28. November 1949

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

(1) Die §§ 91 bis 94 des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse (Schuldenregelungsgesetz) vom 1. Juni 1933 (RGBl. I S. 331), die zu diesen Vorschriften ergangenen Durchführungsbestimmungen und Artikel 31 der Pächterentschuldungsverordnung vom 12. März 1935 (RGBl. I S. 360) treten außer Kraft.

(2) Im Entschuldungsplan oder Zwangsvergleich nach § 94 Abs. 2 des Schuldenregelungsgesetzes getroffene Anordnungen gelten als aufgehoben.

§ 2

Auf Antrag des Gläubigers, für dessen Forderung das der Entschuldung unterliegende Grundstück kraft der Sicherungshypothek der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt nach § 93 Abs. 2 des Schuldenregelungsgesetzes bisher haftete oder dessen Forderung aus einem Betriebsaufbaudarlehen an den Eigentümer eines entschuldeten ehemaligen Erbhofes berührt, hat das Entschuldungsamt das Grundbuchamt um die Eintragung einer Sicherungshypothek zugunsten des Gläubigers an bereitester Stelle zu ersuchen. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden. Die Genehmigung nach Art. V des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 gilt als erteilt.

§ 3

Die in der Verordnung über die Veräußerung von Entschuldungsbetrieben (Veräußerungsverordnung) vom 6. Januar 1937 (RGBl. I S. 5) vorgesehenen Entscheidungen werden von dem zuständigen Entschuldungsamt getroffen, auch soweit diese Entscheidungen nicht schon nach der Ver-

ordnung zur Durchführung der Veräußerungsverordnung vom 19. April 1937 (RGBl. I S. 466) auf die Entschuldungsämter übergegangen waren.

§ 4

Das Entschuldungsamt hat das Grundbuchamt um die Löschung des Entschuldungsvermerks von Amts wegen zu ersuchen, wenn das Grundstück unter Erteilung der Genehmigung nach der Veräußerungsverordnung veräußert worden ist, es sei denn, daß die Veräußerungen auf Grund eines Gutsüberlassungsvertrages oder eines ähnlichen Übergabevertrages, der eine Vorwegnahme der Erbfolge darstellt, oder auf Grund eines Vertrages stattgefunden haben, durch den der Entschuldungsbetrieb im Wege der Auseinandersetzung einer Gesellschaft oder Gemeinschaft ganz oder teilweise an einen Gesellschafter oder Gemeinschaftler veräußert worden ist. Die Erfüllung der bei der Veräußerungsgenehmigung angeordneten Auflagen ist dem Entschuldungsamt nachzuweisen.

§ 5

(1) Auf Antrag des Eigentümers eines der Entschuldung unterliegenden Grundstückes hat das Entschuldungsamt das Grundbuchamt um die Löschung des Entschuldungsvermerks zu ersuchen. Das Entschuldungsamt hat die Löschung des Entschuldungsvermerks von dem Ausgleich der vom Reich oder von den Gläubigern im Entschuldungs- oder Zwangsvergleichsverfahren gebrachten Opfer abhängig zu machen, soweit dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners gerechtfertigt erscheint.

(2) Das Entschuldungsamt kann die Löschung des Entschuldungsvermerks auch davon abhängig machen, daß der Eigentümer das Entschuldungsdarlehen vorzeitig zurückerzahlt oder die Entschuldungsrente ablöst, wenn dies von der Entschuldungsstelle oder der rentenverwaltenden Stelle verlangt wird und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners gerechtfertigt erscheint.

§ 6

(1) Noch anhängige Entschuldungs- oder Zwangsvergleichsverfahren sind durch Beschluß aufzu-

heben. Das Entschuldungsamt hat in dem Aufhebungsbeschluss darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfange die während des Verfahrens erlassenen Beschlüsse und Anordnungen Wirksamkeit behalten. Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt.

(2) Änderungen bestätigter Entschuldungspläne oder Vergleichsvorschläge nach Art. 39 der Neunten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 24. November 1937 (RGBl. I S. 1305) und nach § 18 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind nicht mehr zulässig.

(3) Bis zur Löschung des Entschuldungsvermerks bleibt eine im bestätigten Zwangsvergleich vorbehaltene oder nach Art. 4 Abs. 4 der Achten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 20. Juni 1936 (RGBl. I S. 496) mögliche Erhöhung oder Neufestsetzung einer Erbfhofentschuldungsrente zulässig.

§ 7

(1) Erlischt eine Entschuldungsrente durch Ablösung nach Art. 29 Abs. 5 der Neunten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung, so hat das Grundbuchamt das Erlöschen der Entschuldungsrente auf Grund einer Ablösungserklärung der rentenverwaltenden Stelle im Grundbuch zu vermerken. Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt braucht von der Löschung der Entschuldungsrente nicht benachrichtigt zu werden; zu benachrichtigen sind der Eigentümer und die rentenverwaltende Stelle.

(2) Die in Art. 4 Abs. 2 Nr. 5 der Neunten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung bestimmte Gebührenfreiheit für Löschungen wird aufgehoben.

§ 8

(1) Über Beschwerden gegen die Entscheidungen des Entschuldungsamtes entscheidet das Oberlandesgericht durch einen Zivilsenat in der Besetzung mit drei beamteten Richtern endgültig.

(2) Gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichtes in Grundbuchsachen (Art. 22 der Neunten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung) findet die weitere Beschwerde nicht statt.

§ 9

(1) Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 und der §§ 2 bis 6 gelten für Osthilfeentschuldungsbetriebe sinngemäß.

(2) Die Aufgaben der Landesstelle München gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Bayerische Landesbodenkreditanstalt über. Der Staat ersetzt dieser Anstalt die Aufwendungen für die übertragenen Arbeiten.

(3) An die Stelle des Entschuldungsamtes tritt die Bayerische Landesbodenkreditanstalt.

§ 10

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1950 in Kraft.

München, den 28. November 1949

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz

über die Grundsteuerfreiheit und Gebührenfreiheit für den sozialen Wohnungsbau

Vom 28. November 1949

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Kleinwohnungsbauten genießen 10jährige Grundsteuerbefreiung nach Maßgabe der folgenden Vor-

schriften, wenn sie erst nach dem 20. Juni 1948 begonnen worden sind oder an diesem Tage höchstens im Rohbau fertiggestellt waren und bis 31. März 1954 bezugsfertig geworden sind oder bezugsfertig werden.

§ 2

Neubauten, die nur Kleinwohnungen enthalten

(1) Als Kleinwohnungsbauten im Sinne des § 1 gelten Gebäude, in denen die Wohnfläche der einzelnen Wohnung 75 Quadratmeter nicht übersteigt

(2) Als Wohnfläche gilt die gesamte Grundfläche der abgeschlossenen Wohnung abzüglich der Wandstärken. Hinzuzurechnen ist die Grundfläche voll ausgebauter Räume in Dach- und Untergeschoßen, die nach ihrer Zweckbestimmung in der Regel zu einer abgeschlossenen Wohnung in einem Mehrfamilienhaus gehören. Die Grundfläche der Treppe ist auch dann nicht in Ansatz zu bringen, wenn die Treppe in einen Wohnraum oder in die Küche eingebaut ist.

(3) Werden Kleinwohnungen im Sinne des Absatzes 1 auch zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken benutzt, so ist die Grundsteuerbefreiung zu gewähren, wenn nicht mehr als die Hälfte der Wohnfläche gewerblichen oder beruflichen Zwecken dient.

(4) Die Grundsteuerbefreiung erstreckt sich nicht nur auf das Gebäude als solches, sondern auch auf die Grundfläche, auf der das Gebäude ruht (bebaute Grundfläche) und auf die zugehörigen Hofräume und Hausgärten. Ist die gesamte Grundfläche (bebaute Grundfläche, Hofräume und Hausgärten) größer als das 12fache der bebauten Grundfläche, so gilt die Befreiung nur bis zum 12fachen der bebauten Grundfläche. Die über dieses 12fache hinausgehende Grundfläche unterliegt der Besteuerung (steuerpflichtiger Teil der Grundfläche).

(5) Bei Kleinsiedlungen, die als solche von der zuständigen Behörde mit öffentlichen Mitteln oder durch Übernahme von Bürgschaften gefördert werden oder als solche anerkannt sind, erstreckt sich die Steuerbefreiung auf die gesamte Grundfläche, auch wenn diese das 12fache der bebauten Grundfläche übersteigt.

§ 3

Neubauten, die neben Kleinwohnungen auch andere Wohnungen oder gewerbliche Räume enthalten

Enthält ein neu errichtetes Gebäude teils Kleinwohnungen im Sinne des § 2 Absätze 1 bis 3, teils andere Wohnungen oder gewerbliche Räume, so wird die Grundsteuer nur für den Teil des Grundstücks erhoben, der auf die anderen Wohnungen und die gewerblichen Räume entfällt. Der grundsteuerpflichtige Teil des Grundstücks ist bei Mietwohngrundstücken und bei gemischtgenutzten Grundstücken nach dem Verhältnis der Jahresrohmiete, bei Geschäftsgrundstücken und bei Einfamilienhäusern nach dem Verhältnis des umbauten Raumes zu ermitteln.

§ 4

Neugeschaffene Kleinwohnungen in bereits vorhandenen Gebäuden oder in wiederaufgebauten, kriegszerstörten Gebäuden

(1) Grundsteuerbefreiung nach § 1 genießen auch solche Kleinwohnungen, die neu geschaffen werden

- durch Anbauten oder Aufbauten (Aufstockungen) in vorhandenen Gebäuden,
- durch Wiederinstandsetzung kriegsbeschädigter Gebäude,
- durch Wiederherstellung kriegszerstörter Gebäude.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 darf die Wohnfläche der einzelnen Wohnung über 75 Quadratmeter, jedoch nicht mehr als 100 Quadratmeter be-

tragen, wenn die größere Grundfläche durch technische Gegebenheiten bedingt ist und diese Tatsache von der unteren Verwaltungsbehörde anerkannt ist.

§ 5

Beginn und Fortfall der Grundsteuerbefreiung

(1) Die Grundsteuerbefreiung beginnt mit dem 1. April, der auf das Kalenderjahr folgt, in dem das Gebäude oder der Gebäudeteil bezugsfertig geworden ist.

(2) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung innerhalb des Zeitraums, für den die Steuerbefreiung an sich gilt, weg, so entfällt die Befreiung mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, in dem die Voraussetzungen fortgefallen sind.

§ 6

Bescheid des Finanzamts

Über die Grundsteuerbefreiung erteilt das Finanzamt, in dessen Bezirk das Gebäude gelegen ist, auf Antrag einen Bescheid.

§ 7

Grunderwerbsteuerfreiheit

Für den Erwerb von Grundstücken, auf denen ausschließlich Kleinwohnungsbauten im Sinne des § 2 errichtet werden, wird die Grunderwerbsteuer nicht erhoben. Die Grunderwerbsteuer ist jedoch zu entrichten, wenn das Grundstück nicht bis zum 31. März 1954 für den begünstigten Zweck verwendet worden ist.

§ 8

Gebührenfreiheit

(1) Alle zur Beschaffung von Kleinwohnungen (§§ 1 bis 4) erforderlichen Geschäfte und Verhandlungen sind von allen Gebühren des Staates und sonstiger öffentlicher Körperschaften befreit; die baren Auslagen der Behörden sind zu ersetzen. Unter Verhandlungen im Sinne des Satzes 1 sind nicht zu verstehen streitige Verfahren bei den ordentlichen Gerichten und verwaltungsgerichtliche Verfahren.

(2) Die Befreiung nach Absatz 1 ist von der zuständigen Behörde ohne weitere Nachprüfung zu gewähren, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen der Befreiung wie folgt nachgewiesen wird:

- a) Bei Bauvorhaben, die von Gemeinden, Gemeindeverbänden, sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von als solche anerkannten gemeinnützigen Wohnungsunternehmen durchgeführt werden, durch eine Erklärung dieser Stellen, daß es sich um ein Geschäft oder eine Verhandlung zur Durchführung von Bauvorhaben im Sinne dieses Gesetzes handelt;
- b) in allen übrigen Fällen durch eine Bestätigung der unteren Verwaltungsbehörde oder durch Vorlage des Bewilligungsbescheides, durch den für das Bauvorhaben eine Beihilfe aus öffentlichen Mitteln bewilligt worden ist.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten nicht für die Gebühren der Notare. Die Verordnung über die Anwendung von Gebührenbefreiungsvorschriften auf die Notare vom 15. April 1936 (RGBl. I S. 368) findet auf sie keine Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1949 in Kraft.

(2) Das Bayer. Staatsministerium der Finanzen erläßt im Benehmen mit dem Bayer. Staatsministerium des Innern die zum Vollzug erforderlichen Bestimmungen.

München, den 28. November 1949

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz**über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags**

Vom 29. Dezember 1949

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Jeder Abgeordnete des Bayerischen Landtags erhält eine am Schlusse jedes Monats fällige Aufwandsentschädigung. Sie besteht aus einem Grundbetrag und den Sitzungsgeldern.

(2) Der Grundbetrag beläuft sich auf 350 DM im Monat.

(3) Das Sitzungsgeld wird gewährt für jeden Tag, an dem der Abgeordnete an einer Sitzung der Vollversammlung oder eines Ausschusses oder einer Fraktion oder eines Fraktionsvorstandes teilnimmt. Es beträgt für Abgeordnete mit dem Wohnsitz in München 20 DM, für die anderen Abgeordneten 30 DM. Für denselben Tag fällt es nur einmal an.

(4) Abgeordnete, die ihren Wohnsitz in einer Entfernung von 50 bis 200 Eisenbahnkilometern von München haben, erhalten einmal in der Woche das Sitzungsgeld auch für den der Sitzung vorausgehenden Tag. Beträgt die Entfernung über 200 Eisenbahnkilometer, so wird auch für den auf eine der genannten Sitzungen folgenden Tag das Sitzungsgeld gewährt. Abgeordnete, die auf der Reise zu einer Sitzung zur nächsten Schnellzugstation ein Kraftfahrzeug benützen müssen, erhalten die dadurch entstandenen Auslagen gegen Nachweis ersetzt.

(5) Das Sitzungsgeld steht auch den Mitgliedern des Präsidiums und des Ältestenrats für Sitzungen zu, denen sie in dieser ihrer Eigenschaft beiwohnen.

(6) Die Mitglieder des Zwischenausschusses (Art. 26 V.) und ihre ersten Stellvertreter erhalten für die Zeit nach Ablauf der Wahldauer oder nach Auflösung oder Abberufung des Landtags bis zum Zusammentritt des neugewählten Landtags den Grundbetrag und die Sitzungsgelder nach den vorstehenden Bestimmungen.

Art. 2

Der Präsident des Landtags bezieht für die Dauer seines Amtes eine weitere monatliche Aufwandsentschädigung von 300 DM.

Art. 3

Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach diesem Gesetz entfällt für Abgeordnete, die zugleich Mitglieder des Bundestages sind.

Art. 4

(1) Abgeordnete, die im Auftrag des Landtags, des Präsidiums, des Ältestenrats oder eines Ausschusses Reisen außerhalb Bayerns unternehmen, erhalten ein Tagegeld von 30 DM. Außerdem sind ihnen die Reisekosten zu ersetzen.

(2) Mitglieder des Landtags, die vom Landtag in Beiräte, Ausschüsse usw. oder zu Sonderaufträgen entsandt werden, erhalten Tagegeld und Ersatz der Reisekosten, soweit sie diese Beträge nicht von anderen Stellen in der gleichen Höhe beziehen.

Art. 5

(1) Für jeden Tag, an dem ein Abgeordneter einer Vollsitzung unentschuldig ferngeblieben ist, werden ihm vom Grundbetrag 10 DM abgezogen. Der Abzug wird verdoppelt, wenn der Abgeordnete an fünf aufeinanderfolgenden Tagen an Vollsitzungen nicht teilgenommen hat.

(2) Als Entschuldigung gelten Krankheit, höhere Gewalt, Auslandsreisen, Geschäfte im Auftrag des Landtags, ehrenamtliche Tätigkeit und dgl., wenn

der Abgeordnete spätestens am zweiten Tage nach der Verhinderung den Grund für sein Fernbleiben dem Präsidenten schriftlich oder mündlich mitgeteilt hat.

(3) Ein Abgeordneter, der an einer namentlichen Abstimmung in einer Vollsitzung nicht teilgenommen hat, verliert für diesen Sitzungstag den Anspruch auf Sitzungsgeld. Außerdem werden ihm 10 DM vom Grundbetrag abgezogen.

Art. 6

Die Abzüge nach Art. 5 werden vom Präsidenten festgestellt. Der Abgeordnete kann sich binnen einer Woche seit Eröffnung der Feststellung beim Präsidium beschweren, das endgültig entscheidet.

Art. 7

Die Bestimmungen der Art. 5 und 6 gelten entsprechend für die Mitglieder des Zwischenausschusses. An Stelle des Präsidenten entscheidet der Vorsitzende des Ausschusses, an Stelle des Präsidiums der Zwischenausschuß.

Art. 8

(1) Auf die Aufwandsentschädigung kann nicht verzichtet werden.

(2) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung ist nicht übertragbar.

(3) Stirbt ein Abgeordneter während des Monats, in dem ihm Aufwandsentschädigung zusteht, so kann die fällige Aufwandsentschädigung dem überlebenden nicht geschiedenen Ehegatten sowie den ehelichen oder für ehelich erklärten Abkömmlingen ausgezahlt werden, ohne daß es der Vorlage eines Erbscheines bedarf.

Art. 9

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt rückwirkend zum 1. Oktober 1949 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz Nr. 66 über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags vom 12. Mai 1947 außer Kraft.

München, den 29. Dezember 1949

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung

zur Änderung der Bestimmungen über die Reisekosten der bayerischen Staatsbeamten

Vom 13. Dezember 1949

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes Nr. 122 über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund vormaligen Reichsrechts vom 8. Mai 1948 (GVBl. S. 82) wird verordnet:

§ 1

In Abänderung der Verordnung vom 7. Juli 1948 (GVBl. S. 117) werden die Tage- und Übernachtungsgelder nach § 9 Abs. 2 des Reisekostengesetzes wie folgt festgesetzt:

Reisekostenstufe	Tagegeld	Übernachtungsgeld
	DM	DM
Ia	14.—	11.—
Ib	12.—	10.—
II	10.—	8.—
III	8.—	7.—
IV	6.50	5.50
V	5.50	4.50

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Jan. 1950 in Kraft.

München, den 13. Dezember 1949

Der Bayer. Staatsminister der Finanzen
Dr. Hans Kraus

Verordnung

zur Änderung der Bestimmungen über die Krankenversicherung der Rentner

Vom 19. Dezember 1949

Auf Grund des § 4 Abs. 6 des Gesetzes über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 24. Juli 1941 (RGBl. I S. 443) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes Nr. 122 über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund vormaligen Reichsrechts vom 8. Mai 1948 (GVBl. S. 82) wird verordnet:

§ 1

§ 14 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner vom 4. Nov. 1941 (RGBl. I S. 689) tritt mit Wirkung vom 1. Jan. 1949 außer Kraft.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1949 in Kraft mit der Maßgabe, daß von der Einziehung der im Hinblick auf § 1 rückständigen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für Zeiten vor dem 1. Dezember 1949 abgesehen wird.

(2) Die Anwendung dieser Verordnung auf laufende Versicherungsfälle in der Arbeitslosenversicherung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung seither in Anwendung des § 96 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung des Gesetzes Nr. 82 zur Änderung des AVAVG vom 20. Oktober 1947 (GVBl. S. 185) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner und § 16 Abs. 2 der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs vom 24. April 1942 (RGBl. I S. 252) rechtskräftig abgewiesen worden ist.

München, den 19. Dezember 1949

Bayer. Staatsminister f. Arb. u. Soz. Fürsorge
Krehle

Verordnung

über die Reisekostenvergütung der Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung

Vom 11. Januar 1950

Auf Grund des Art. 5 des Gesetzes über Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder der Bayer. Staatsregierung vom 5. September 1946 (GVBl. S. 369) wird bestimmt:

In Abänderung der Verordnung vom 13. Juli 1948 (GVBl. S. 129) und in Angleichung an die Reisekostenvergütungen der Beamten wird mit Wirkung vom 1. Januar 1950 das Tagegeld im Inland auf 18.— DM und das Übernachtungsgeld im Inland auf 14.— DM festgesetzt.

München, den 11. Januar 1950

Der Bayerische Staatsminister der Finanzen
I. A. Dr. Ringelmann,
Ministerialdirektor